

# Kinderschutz

## *Schutzauftrag im Stadtlauringer Kindergarten*

### Kinderschutz

Art. 9b Abs. 1 BayKiBiG 1 stellt auf den Umgang bei konkreten Anzeichen für Kindeswohlgefährdung ab, etwa Anzeichen für:

- Verwahrlosung,
- körperliche Misshandlung oder auch
- sexuellen Missbrauch.

Solche Fälle erfordern ein besonders sensibles Vorgehen seitens der pädagogischen Kräfte des Kindergartens.

Das in Absatz 1 gestufte Verfahren soll sicherstellen, dass weder vorschnelle Vorverurteilungen vorgenommen werden, noch zu zögerlich – trotz dringendem Handlungsbedarf – keine Maßnahmen eingeleitet werden.

Wir als Kindergarten haben daher gegenüber den uns anvertrauten Kindern einen Schutzauftrag zu erfüllen.

Die Träger des Kindergartens haben dabei sicherzustellen, dass

- die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen müssen,
- dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft von extern beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

**Es wurde von unserer Einrichtung hierzu folgender Ablauf festgelegt:**

- Kindeswohlgefährdung erkennen
- Kinderschutz-Verfahren eröffnen durch Kindergarten-Leitung (vorerst einmal ohne externe Stellen, wie z. B. das Jugendamt mit einzubeziehen)
- Anhaltspunkte bzgl. Kindeswohlgefährdung protokollieren
- Diese Gefährdungseinschätzung mit einer erfahrenen Fachkraft (externe) abklären bzgl. des Kindeswohles

- Sollte das Kindeswohl gefährdet sein, wird eine Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen; dies erfolgt schriftlich mit einer genauen Liste was jetzt zum Wohle des Kindes zu tun ist
- Wenn die Gefahr für das Kind so nicht abgewendet werden kann, muss final doch der Kontakt zum Jugendamt aufgenommen werden

Generell ist dafür Sorge zu tragen, dass die

- Fachkräfte bei den Eltern auf eine Inanspruchnahme von Hilfe (z. B. Familienhilfe, Beratung) hinwirken, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- Das Jugendamt informiert wird, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(siehe auch § 8a - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII))

## Früherkennungsuntersuchungen

Der Träger ist zudem verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes schriftlich festzuhalten, ob der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorgelegt wurde.

Der von den Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege geforderte Nachweis der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchungen) dient ausschließlich der gesundheitlichen Prävention.

(Die Regelung umfasst nicht das Festhalten eines Untersuchungsergebnisses oder eine Kopie der Untersuchungs-Unterlagen bzw. des Untersuchungsheftes.)

*Vermerkt werden soll nur die Tatsache der ...*

- *Nachweiserbringung oder ggf.*
- *Nichterbringung*

(Dem StMAS nach wird dieser Nachweis durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelt und unterschriebenen U-Heftes oder einer Bestätigung des Kinderarztes über die Durchführung der Untersuchung erbracht.)